

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 18. Mai 1976

über Verkauf und Verwendung von bei der italienischen Interventionsstelle eingelagertem Weichweizen

(76/487/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 832/76⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 zur Festlegung der Grundregeln für die Intervention bei Getreide⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf dem italienischen Weichweizenmarkt bestehen zur Zeit Versorgungsschwierigkeiten. Diese Lage ist eine Folge nicht nur des strukturellen Defizits in der italienischen Erzeugung, sondern auch der spekulativen Vorratshaltung, die durch den Wertverlust der Lira und den Rückgang der im Zusammenhang mit dem Währungsgeschehen erschwerten Einfuhren ausgelöst worden ist.

Um dieser Lage zu begegnen, hat der Rat beschlossen, der italienischen Interventionsstelle Weichweizen aus den Interventionsbeständen anderer Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat die italienische Interventionsstelle einen Teil ihrer noch vorhan-

denen Weichweizenvorräte auf dem Binnenmarkt abgesetzt.

Trotz dieser Maßnahmen liegen die Marktpreise über dem Schwellenpreis. Daher wird der Brotpreis für den Verbraucher kaum mehr tragbar.

Nach Artikel 39 des Vertrages ist es insbesondere Ziel der gemeinsamen Agrarpolitik, die Versorgung sicherzustellen und für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen Sorge zu tragen.

Die italienische Interventionsstelle besitzt noch mehr als 100 000 Tonnen Weichweizen. Um der schwierigen Lage schnell und wirksam zu begegnen, die sich durch die Katastrophe, von der Norditalien heimgesucht wurde, noch verschlimmert hat, ist die unverzügliche Überlassung der genannten Mengen an die italienische Regierung vorzusehen. Dank dieser Maßnahme kann die italienische Regierung diese Mengen für die Herstellung einer bestimmten Brotart bereitstellen, die wegen ihres geringeren Preises von den am stärksten benachteiligten Bevölkerungsschichten verbraucht wird.

Unter diesen Bedingungen sollte vorgesehen werden, daß nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 die der italienischen Regierung von der italienischen Interventionsstelle überlassenen Weichweizenvorräte nicht im Ausschreibungsverfahren abgegeben werden. Der Preis für diese Überlassung soll nach den Bedingungen der Verordnung (EWG) Nr. 376/70 der Kommission vom 27. Februar 1970 zur Festlegung der Verfahren und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides, das sich im Besitz der Interventionsstel-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 100 vom 14. 4. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.

len befindet ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 129/73 ⁽²⁾, pauschal festgesetzt werden.

Diese Maßnahme läßt sich nur wegen der außergewöhnlichen Lage rechtfertigen. Auch sollte der Zeitplan, nach dem diese Maßnahme abgewickelt wird, die normale Preisentwicklung nach den Regeln der gemeinsamen Marktorganisation für Weichweizen keinesfalls beeinträchtigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 überläßt die italienische Interventionsstelle vorbehaltlich der Einhaltung der in den folgenden Absätzen angegebenen Bedingungen der italienischen Regierung bis zum 31. Mai 1976 100 000 Tonnen Weichweizen, die in den im Anhang angegebenen Gebieten (regioni) eingelagert sind.

(2) Der Preis für die in Absatz 1 genannte Maßnahme wird pauschal auf 168,87 Rechnungseinheiten pro Tonne festgesetzt.

(3) Die italienische Regierung tritt die in Absatz 1 genannten Mengen zur Weiterverarbeitung an die Mühlenindustrie ab, damit sie hieraus Brot der Art „pane comune“ zu einem niedrigen Preis herstellt, der

den am stärksten benachteiligten Verbrauchern den Erwerb dieses Brotes ermöglicht.

Die italienische Regierung trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, daß diese Bereitstellung unter Bedingungen erfolgt, die der Mühlenindustrie den Zugang zu diesen Mengen auf der Grundlage der Gleichbehandlung ermöglicht.

Die Bereitstellung und die Lieferung an die Mühlenindustrie muß spätestens bis zum 18. Juni 1976 erfolgt sein.

(4) Die Italienische Republik unterrichtet die Kommission unverzüglich über die auf Grund dieser Entscheidung getroffenen Maßnahmen sowie über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 18. Mai 1976.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. HAMILIUS

ANHANG

	<i>Tonnen</i>
Piemonte	19 934,5
Lombardia	24 781,2
Veneto	14 726,7
Friuli-Venezia Giulia	2 669,2
Emilia Romagna	28 393,5
Toscana	6 463,4
Marche	3 031,3

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 43 vom 28. 2. 1970, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1973, S. 17.